



Angemessenheit von Parteikosten,
Erfolgshonorare, Kosten interner Juristen
und Kosten der Prozessfinanzierung durch
Dritte



Dreiländerkonferenz

Zürich, 1. September 2017

Dr. Christian Oetiker, Advokat, VISCHER AG

● Überblick

- Angemessenheit von Parteikosten.
- Erfolgshonorare.
- Kosten interner Juristen.
- Kosten der Prozessfinanzierung durch Dritte.

● Angemessenheit von Parteikosten

Regelungen

- §609 Abs. 1 öZPO und §626 Abs. 1 IZPO: Die Kostenersatzpflicht kann alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung angemessenen Kosten umfassen.
- Keine Regelung in sZPO und IPRG.
- Art. 38 lit. e Swiss Rules: Kosten für rechtliche Vertretung und rechtlichen Beistand, *"jedoch nur in der Höhe, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet"*.

● Angemessenheit von Parteikosten

Ausgangspunkt

- Grundfragen:
 - Waren die geltend gemachten Aufwendungen zur Führung des konkreten Schiedsverfahrens notwendig unter Berücksichtigung der Komplexität und des involvierten Interessenwerts?
 - Sind die geltend gemachten Beträge (Anzahl Stunden; Stundensätze) angemessen?
- Ausgangspunkt für die Beurteilung des Schiedsgerichts:
 - Die effektiven Aufwendungen der Parteien.
 - Die von jeder Partei insgesamt geltend gemachten Parteikosten.



Angemessenheit von Parteikosten

Allfällige Reduktion

- Ermessen des Schiedsgerichts.
- Grundfragen:
 - Weichen die von den beiden Parteien geltend gemachten Kosten stark voneinander ab?
 - Lässt sich diese Abweichung objektiv rechtfertigen lässt?
- Hauptaugenmerk:
 - Anzahl der eingesetzten Anwälte.
 - Verhältnis der verrechneten Stunden zum Umfang und zur Komplexität der Streitigkeit.
 - Höhe der Stundensätze.



Angemessenheit von Parteikosten

Allfällige Reduktion

- Weitere Punkte (Bericht der ICC-Kommission):
(ICC Dispute Resolution Bulletin 2015/2, S. 13)
 - die Angemessenheit der eingeklagten Beträge;
 - die Existenz nicht notwendiger oder unbegründeter Klagen;
 - die Länge des Verfahrens und seiner verschiedenen Phasen;
 - der zeitgerechte Rückzug unbegründeter Klagen;
 - der Umgang einer Partei mit Anträge auf Dokumentenherausgabe;
 - die Relevanz der Zeugenbeweise;
 - Länge der Hauptverhandlung und Verhalten der Partei;
 - Haltung der Partei zur Spaltung des Verfahrens (Bifurcation) und zu Entscheiden über Vorfragen;
 - soweit vereinbart Vergleichsbemühungen.

● Erfolgshonorare

- Unterscheidung reines Erfolgshonorar / Pactum de palmario.
- Grundsatz:

Ein Erfolgshonorar kann bei der Zusprechung von Parteikosten dann berücksichtigt werden, wenn das Gesamthonorar im Rahmen dessen liegt, was eine Partei auch im Rahmen eines Aufwandshonorars hätte geltend machen können.
- Offenlegungspflicht.
- Angemessenheit.



Kosten interner Juristen

- Kosten interner Juristen vs Management-Zeit.
- Erstattungsfähigkeit:
 - Contra: Ohnehinkosten.
 - Pro: Reduktion der Kosten für externe Anwälte.
- Parteivereinbarung:
 - Explizit.
 - Implizit aufgrund von entsprechenden Erstattungsanträgen beider Parteien.
- Ermessen des Schiedsgerichts.
- Massgebliche Stundenansätze?

● Kosten der Prozessfinanzierung durch Dritte

- Relevante Fragen im Zusammenhang mit der Prozessfinanzierung:
 - Prozessfinanzierer als Partei des Schiedsverfahrens?
 - Offenlegung der Prozessfinanzierung und der Identität des Prozessfinanzierers?
 - Unabhängigkeit des Schiedsgerichts im Verhältnis zum Prozessfinanzierer?
 - Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens?
 - Einfluss einer Prozessfinanzierung auf Kostensicherheit?
 - Verpflichtung des Prozessfinanzierers, der obsiegenden Gegenpartei die Parteikosten zu erstatten?
 - **Erstattung der Kosten der Prozessfinanzierung?**

● Kosten der Prozessfinanzierung durch Dritte

Geteilte Meinungen

- Erstattungsfähigkeit generell verneint:

"The Tribunal knows of no principle why any such third party financing arrangement should be taken into consideration in determining the amount of recovery by the Claimants of their costs."

(Kardassopoulos and Fuchs v. The Republic of Georgia, ICSID Case No. ARB/05/18 und No. ARB/07/15 vom 3. März 2010)

- Erstattungsfähigkeit im konkreten Fall bejaht:

Wenn eine Partei die Prozesskosten nicht hätte selbst finanzieren können, dies der Gegenseite bekannt war und die fragliche Partei geradezu genötigt war, den Prozess finanzieren zu lassen, um ihre Rechte durchzusetzen.

(*Essar Oilfield Services Limited v Norscot Rig Management Pvt Limited* [2016] EWHC 2361 (Comm))

● Kosten der Prozessfinanzierung durch Dritte

- Zwei Schlussfolgerungen:
 - Es ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Kosten der Prozessfinanzierung als Teil der Parteikosten ersatzfähig sind.
 - Dies kann jedoch nur die Ausnahme zur Regel sein, dass Prozessfinanzierungskosten beim Kostenentscheid im Allgemeinen nicht erstattungsfähig sind.
- Ersatz der angemessenen Kosten der Parteivertretung trotz Prozessfinanzierung.



Fazit

- Entscheid im Ermessen des Schiedsgerichts.
- Konkretisierung der Regeln schwierig.
- Angemessenheit als massgebliches Kriterium.
- Erstattung der Kosten der Prozessfinanzierung nur im Ausnahmefall.



Herzlichen
Dank.

Zürich

Schützengasse 1
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

Basel

Aeschenvorstadt 4
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10